

Satzung der Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft

in der von einer bevollmächtigten Arbeitsgruppe erstellten genderkonformen Fassung
nach der Satzungsänderung vom 8. März 2011

§ 1 *Name*

Der Verein führt den Namen „Wiener Rechtsgeschichtliche Gesellschaft.“

§ 2 *Sitz*

Die Wiener Rechtsgeschichtliche Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 3 *Zweck*

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar Forschung sowie der Erwachsenenbildung dienende wissenschaftliche Lehre auf Hochschulniveau. Als wissenschaftliche Vereinigung will die Wiener Rechtsgeschichtliche Gesellschaft die Rechtsgeschichte pflegen und fördern und ist dabei bestrebt, die verschiedenen Disziplinen der Rechtsgeschichte und Staatsgeschichte zu verbinden. Sie sucht einen lebendigen Kontakt zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern, den Studierenden und Rechtspraktikerinnen und -praktikern herzustellen.

§ 4 *Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes*

Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind die Veranstaltung von Vorträgen und wissenschaftlichen Aussprachen (Kongressen), Publikation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, allenfalls Herausgabe eines Jahrbuches oder einer Zeitschrift.

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht:

- a) Durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- b) durch Spenden,
- c) aus den Reinerträgen von Veranstaltungen.

§ 5 *Mitglieder*

Mitglieder können alle eigenberechtigten Personen sein, die an der Pflege der Rechtsgeschichte interessiert sind.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist erforderlich:

- a) Die schriftliche Anmeldung des Beitrittes und Anerkennung der Satzung,
- b) die Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6 *Rechte der Mitglieder*

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in allen Versammlungen des Vereines, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.

§ 7 *Pflichten der Mitglieder*

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Kräften zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen, die Satzung und die von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen einzuhalten und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erlischt nur durch Beendigung der Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Das ausgeschiedene Mitglied bleibt trotz Erlöschens aller sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte verpflichtet, rückständige Beiträge zu entrichten.

§ 8 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss bei Gefährdung des Ansehens und der Interessen des Vereines oder bei Nichteinhaltung der Satzung sowie der von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen,
- c) durch Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge, wenn sich ein Rückstand ergibt, der der Beitragshöhe für die letzten drei Jahre entspricht; das gilt nicht, wenn der Vorstand die Zahlung von Beiträgen erlassen oder gestundet hat,
- d) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 9 *Vereinsorgane*

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbständig durch die Vollversammlung, den Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren.

§ 10 *Vollversammlung*

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind auch für alle abwesenden und nicht durch Vollmacht vertretenen Mitglieder sowie für die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder verbindlich. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Vollversammlung tritt jedes Jahr nach Einberufung durch den Vorstand im Laufe des ersten Halbjahres zusammen. Alle Mitglieder sind hiezu unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Den Vorsitz dieser Vollversammlung führt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident; ist diese beziehungsweise dieser verhindert, die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender von der Vollversammlung selbst mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Falls diese Zahl nicht erreicht wird, hat die beziehungsweise der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. In der 30 Minuten nach dem ursprünglichen Beginnzeitpunkt neuerlich eröffneten Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Vollversammlung entscheidet in den Fällen des § 11 lit. e und f mit Zweidrittelmehrheit, sonst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vollversammlung kann nur über solche Gegenstände gültig Beschluss fassen, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, doch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei fremde Stimmen führen.

Über die Verhandlung in der Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der beziehungsweise dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vorliegt.

§ 11 *Wirkungskreis der Vollversammlung*

Der Vollversammlung obliegt:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassung über alle in der Vollversammlung gestellten oder vom Vorstand vorgelegten Anträge,
- e) Änderung der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 12 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten, der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten, der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer, der Kassierin beziehungsweise dem Kassier und drei weiteren Personen als Beirätinnen beziehungsweise Beiräten.

Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Seine Funktionsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder üben jedenfalls ihr Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes aus. Die Wiederwahl einer Präsidentin beziehungsweise eines Präsidenten für die nächstfolgende Funktionsperiode ist unzulässig. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident bleiben ohne Wahl für das auf ihre beziehungsweise seine Funktionsperiode folgende Jahr als Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident Mitglieder des Vorstandes. Eine Vizepräsidentin beziehungsweise ein Vizepräsident werden nur dann gewählt, wenn das Amt nicht durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der abgelaufenen Funktionsperiode besetzt ist.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden einzelner seiner Mitglieder das Recht, an deren Stelle andere Mitglieder zu kooptieren.

Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, ist eine Vollversammlung zur Neuwahl des Gesamtvorstandes (einschließlich der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten einzuberufen.

Im Vorstand führt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident, bei ihrer beziehungsweise seiner Verhinderung die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident den Vorsitz. Der Vorstand fasst, soweit nicht Besonderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13 *Wirkungskreis des Vorstandes*

Dem Vorstand obliegt

- a) die Festsetzung der Geschäftsordnung,
- b) die Führung der Liste der Mitglieder sowie die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung eines Mitgliedes,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- d) die Besorgung der ökonomischen Geschäfte des Vereines und die Einbringung der Mitgliedsbeiträge,
- e) der Verkehr mit Behörden und außerhalb des Vereines stehenden Personen,
- f) die Einberufung der Vollversammlung,
- g) die Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- h) die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft.

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident vertreten den Verein nach außen. Sie beziehungsweise er zeichnet rechtsverbindlich gemeinsam mit der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer, in Dingen der Geldgebarung gemeinsam mit der Kassierin beziehungsweise dem Kassier.

§ 14 *Sekretariat*

Zur organisatorischen Unterstützung des Vorstandes kann dieser eine Sekretärin beziehungsweise einen Sekretär bestellen. Die Sekretärin beziehungsweise der Sekretär sind nicht Vereinsfunktionärin beziehungsweise Vereinsfunktionär, sondern ausführende Organe und an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie beziehungsweise er müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 15 *Rechnungsrevision*

Zwei Rechnungsrevisorinnen beziehungsweise -revisoren werden von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie haben die Geldgebarung auf rechnermäßige Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Sie erstatten über ihre Tätigkeit der Vollversammlung jeweils vor Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands Bericht.

§ 16 *Schiedsgericht*

Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO entschieden. Das Schiedsgericht wird fallweise zusammengesetzt und besteht aus drei Mitgliedern. Jeder der Streitparteien ernennt eine Schiedsrichterin beziehungsweise einen Schiedsrichter. Unterlässt es eine Streitpartei, innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gegenseite eine Schiedsrichterin beziehungsweise einen Schiedsrichter zu nominieren, hat der Vorstand innerhalb weiterer 14 Tage an Stelle der von der Partei zu nominierenden Schiedsrichterin beziehungsweise Schiedsrichters eine solche beziehungsweise einen solchen zu bestellen. Die von der Partei nominierten oder vom Vorstand bestellten Schiedsrichterinnen beziehungsweise Schiedsrichter wählen ein weiteres Vereinsmitglied zur beziehungsweise zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die beziehungsweise der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit; die beziehungsweise der Vorsitzende stimmt als letzter mit. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 17 *Auflösung*

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss ist ohne weiteres gültig, wenn an der Generalversammlung wenigstens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder teilnehmen. Wird dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist der dennoch gefasste Auflösungsbeschluss erst dann gültig, wenn er nach schriftlicher Verständigung aller Mitglieder unter Beifügung des Protokolls und der Aufforderung der Vereinsmitglieder, sich binnen einer Frist von vierzehn Tagen ab Zugang für oder gegen die Auflösung auszusprechen, von zwei Dritteln der eingelangten Antworten bestätigt wird. Auf die Anzahl der eingelangten Antworten kommt es nicht an.

Im Falle der freiwilligen Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für spendenbegünstigte Zwecke iSd § 4a Z 1 lit e EStG 1988 zu verwenden. Dabei fällt dieses Vermögen vorrangig der jeweiligen Rechtsträgerin beziehungsweise dem jeweiligen Rechtsträger der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder ihrer zweckgleichen Nachfolgeorganisation unter der Auflage zu, dass es entsprechend den Vereinszwecken der Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft ausschließlich für spendenbegünstigte Zwecke iSd § 4a Z 1 lit e EStG 1988 verwendet wird. Eine Auskehrung des Vereinsvermögens an Vereinsmitglieder ist untersagt.
